

# Vertrag

über die spontane und vorübergehende Aufnahme und Betreuung  
von minderjährigen Kindern im Rahmen der

## Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB)

zwischen der Stadt Emden, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, vertreten durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes (PKD) des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport

- nachfolgend Fachbereich Jugend, Schule und Sport -

und

Betreuungsperson Frau/ Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft (Ort und Straße) \_\_\_\_\_

tagsüber telefonisch zu erreichen unter Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

- nachfolgend FBB-Stelle -

## Präambel

Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine qualifizierte, auf die Persönlichkeit und den individuellen Bedarf eines Kindes ausgerichtete Leistung der Jugendhilfe. Sie ist konzipiert für die kurzfristige Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihrem Erziehungsauftrag aus den unterschiedlichsten Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen können. FBB wird im Sinne dieses fachlichen Konzeptes als Krisenintervention im Rahmen des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) verstanden. Ziel von Familiärer Bereitschaftsbetreuung ist es, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine Perspektive für betroffene Kinder und Familien zu erarbeiten. Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von FBB soll als fachlich sinnvolle Ergänzung und Alternative zur Unterbringung in Kinder- und Jugendschutzstellen und Heimen mit Notaufnahmepätzen dienen.

## § 1 Wesentliche Vertragspflichten

1. Die FBB-Stelle verpflichtet sich, eine/n Minderjährige/n, nach Absprache bis zu zwei Minderjährige, die ihr vom Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport zugewiesen werden, vorübergehend in ihren Haushalt aufzunehmen und für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes zu sorgen. Die Aufnahmezeit soll eine Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen. Die FBB-Stelle fördert die körperliche und geistige Entwicklung sowie die schulische

und soziale Integration des Kindes und gewährleistet die Einleitung und Unterstützung im Rahmen der Hilfeplanung festgelegter notwendiger besonderer pädagogischer und/oder psychologischer/therapeutischer Hilfen für das Kind. Sie ist sich dabei bewusst, dass bei dem Kind über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinausgehende erzieherische Anforderungen aufgrund von Entwicklungsbeeinträchtigungen gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Behinderung vorliegen können.

Hinsichtlich der Betreuung im Einzelnen unterliegt die Betreuungsperson keinerlei Weisungen.

2. Die FBB-Stelle verpflichtet sich zur Sicherstellung des Kindesschutzes gemäß § 8a SGB VIII. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung hat sie den Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport zu informieren.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes vorliegt oder abzusehen ist, die, sollte sie fortauern, eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Von einer solchen Gefahr ist auszugehen wenn der Eindruck besteht, dass das Kind von Misshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung betroffen ist.

3. Die für die Bereitschaftsbetreuung erforderlichen Räumlichkeiten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden von der FBB-Stelle bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.

4. Die FBB-Stelle verpflichtet sich, den Kontakt zur Herkunftsfamilie und anderen Bezugspersonen zu fördern. Die Kontaktaufnahme zwischen der Herkunftsfamilie und der FBB-Stelle erfolgt unter fachlicher Begleitung der Mitarbeiter/-innen des Pflegekinderdienstes. Die Modalitäten der Besuchskontakte werden im Klärungsprozess geregelt.

## **§ 2 persönliche Eignung**

1. Da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72 a SGB VIII hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherzustellen hat, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, legt die Betreuungsperson von sich und allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen im Abstand von drei Jahren bzw. bei Zuzug volljähriger Personen in den Haushalt umgehend dem Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport unaufgefordert ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vor. Die daraus entstehenden Kosten werden durch den Fachdienst Sozialer Dienst getragen.

2. Die FBB-Stelle sichert mit der Unterschrift zu, dass weder Sie noch andere im Haushalt lebenden Personen nach den im § 72 a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt wurden oder entsprechende Ermittlungen laufen. Sie verpflichtet sich, bei Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens den Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport hierüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die FBB-Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine der genannten Straftaten die Vorlage eines Führungszeugnisses von der betreffenden Person auch unabhängig von der 3-Jahres-Frist gefordert werden kann.

3. Es wird versichert, dass keine die Betreuung betreffenden gesundheitlichen, familiären oder sonstigen Einschränkungen vorliegen.

Es wird eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorgelegt. Eine solche Bescheinigung ist unaufgefordert alle 3 Jahre zu Beginn eines Jahres erneut dem Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport vorzulegen.

### **§ 3 Änderungsanzeige**

1. Um rechtzeitig auf Veränderungen reagieren zu können, berichtet die FBB-Stelle dem Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport entsprechend § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII unverzüglich über jedes besondere Ereignis, das für das Vertragsverhältnis relevant ist (längere Abwesenheit, schwere Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Kindes oder der FBB-Stelle, anstehende Geburt eines Kindes, Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt o. ä.). Darüber hinaus teilt sie dem Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport unverzüglich alle in ihrem Haushalt oder bei dem/ den zugewiesenen Minderjährigen auftretenden meldepflichtigen oder ansteckenden Krankheiten oder Kinderkrankheiten mit sowie alle sonstigen Umstände, welche die wesentlichen Lebensumstände der Familie nachhaltig ändern und somit gegen eine Belegung der FBB-Stelle sprechen, mit. Das gilt auch für eine beabsichtigte - auch nur vorübergehende - Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner

2. Fällt eine Betreuungsperson kurzzeitig aus oder ist verhindert (z.B. wegen eines eigenen Arzttermins) sorgt sie für ihre verantwortliche Vertretung, für die Betreuung und die Versorgung des Kindes. Im Fall von Notsituationen (beispielsweise Unfall) kann Hilfe für die Betreuung und Versorgung des Kindes beim für die Bereitschaftspflege zuständigen Fachdienst (Pflegekinderdienst) des Jugendamtes beantragt werden.

### **§ 4 Erwerbstätigkeit**

1. Für die Betreuung steht ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung. Zurzeit werden \_\_\_\_ eigene und \_\_\_\_ fremde Kinder betreut. Eine Erwerbstätigkeit ist mit den Aufgaben nach diesem Vertrag nicht vereinbar. Das gilt auch hinsichtlich der Aufnahme weiterer Kinder, auch im Rahmen einer Tagespflege. Eine berufliche Tätigkeit ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Pflegekinderdienstes des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport zulässig.

### **§ 5 Aufsichtspflicht, soziale Absicherung, Versicherungsschutz**

1. Die FBB-Stelle ist nicht verpflichtet, den/ die ihr zugewiesene Minderjährige/-n gewaltsam an einem Entweichen zu hindern. In diesem Falle ist sofort bei der Polizei Vermisstenanzeige zu erstatten und unverzüglich den Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport zu benachrichtigen. Bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Tötlichkeiten, zerstörerische Aggression, suizidale Absichten, Drogenproblematik, unzumutbare erzieherische Schwierigkeiten), die einen Verbleib der/ des zugewiesenen Minderjährigen in der FBB-Stelle wesentlich erschweren oder unmöglich machen, kann die FBB-Stelle die Beendigung der Betreuung verlangen. Die FBB-Stelle verständigt in diesem Falle unverzüglich den Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport, der unverzüglich die anderweitige Unterbringung der/ des Minderjährigen veranlasst. Ist ein zuständiger Mitarbeiter nicht erreichbar oder Gefahr im Verzuge, kann die FBB-Stelle selbst die zur Abwendung einer Gefahrensituation erforderlichen Entscheidungen treffen, insbesondere die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen oder eine Notfalleinweisung in ein Krankenhaus veranlassen.

2. Die Pflegeeltern verpflichten sich, vor Aufnahme des Kindes eine gesonderte Haftpflichtversicherung für Pflegeeltern abzuschließen.

Der Fachbereich Jugend, Schule und Sport übernimmt die Beiträge der Versicherung in Höhe bis maximal 60,69€ jährlich. Bei Anpassungen des Versicherungsbetrages ist dies dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport anzuzeigen. Es erfolgt daraufhin die Übernahme des angepassten Betrages.

Eine Übernahme erfolgt nur bei schriftlichem Nachweis des Versicherungsabschlusses gegenüber dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport.

Die Auszahlung des Versicherungsbetrages erfolgt nach Vorlage des Nachweises zusammen mit der nächsten folgenden Pflegegeldzahlung.

3. Die Betreuungsperson ist für ihre soziale Absicherung (Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) und für die Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

### **§ 6 Rufbereitschaft**

1. Die FBB-Stelle hat dafür zu sorgen, dass während der üblichen Dienstzeiten \_\_\_\_\_ des Pflegekinderdienstes des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport die Aufnahme zugewiesener Minderjähriger möglich ist. Auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Rufbereitschaft) des Pflegekinderdienstes des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport hat sie zugewiesene Minderjährige aufzunehmen. Die durchgängige Erreichbarkeit während der Rufbereitschaft ist sicherzustellen. Die FBB-Stelle verpflichtet sich, ab Vertragsbeginn jährlich an maximal 274 Tagen zur Verfügung zu stehen; diese Obergrenze kann nur überschritten werden, wenn ansonsten eine laufende Betreuung unterbrochen werden müsste. In diesem Fall sind anschließend die zustehenden freien Tage einzubringen.

2. Nach jeder Belegung erfolgt eine Pause, die mit dem Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport abgesprochen wird.

3. Die Rufbereitschaft wird nach einem gemeinsam mit allen FBB-Stellen und dem Pflegekinderdienst ausgearbeiteten Rufbereitschaftsplan geregelt. Außerhalb der Rufbereitschaft erfolgt die Belegung nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung. Während der Rufbereitschaft muss die FBB-Stelle mit einem Handy ausgestattet und jederzeit erreichbar sein. Bei Belegung erlischt die Rufbereitschaft.

### **§ 7 Urlaub**

Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch bis zum 31. März, kann in Absprache mit dem Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport und den übrigen FBB-Stellen ein Jahresurlaub von maximal 35 Tagen vereinbart werden. Eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der zeitlichen Lage der belegungsfreien Zeit besteht nicht.

### **§ 8 Zusammenarbeit, Fortbildung und Beratung**

1. Die FBB-Stelle erklärt sich bereit, mit den Sachgebieten Pflegekinderdienst und Allgemeiner Sozialer Dienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport und der Herkunftsfamilie zusammenzuarbeiten und an der Hilfeplanung mitzuwirken. Dazu zählt insbesondere auch die Pflicht, die Beobachtungsbögen bei Aufnahme des Kindes und nach der Eingewöhnungszeit jeweils eine Woche nach dem maßgeblichen Einschätzungspunkt an den Pflegekinderdienst zu übermitteln.

Sie gestattet den Mitarbeitern des Jugendamtes Zutritt zum betreuten Kind und den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen. Sie legt dem Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport die Beobachtungsbögen zu Beginn des Bereitschaftspflegeprozesses sowie anschließend in einem Abstand von vier Wochen regelmäßig vor.

2. Der Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport gewährt der Betreuungsperson umfassende Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII in Fragen der Erziehung und Entwicklung sowie hinsichtlich der persönlichen Angelegenheiten des Kindes.

3. Die FBB-Stelle hat an den vom Pflegekinderdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport durchgeführten oder angebotenen Informations-, Beratungs- und Fortbildungsveranstaltungen und Supervisionen und regelmäßigen Gruppentreffen teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfall wichtige Gründe entgegenstehen. Die Kosten für diese Veranstaltungen trägt der Fachbereich Jugend, Schule und Sport.

## § 9 Datenschutz

Für die FBB-Stelle gelten die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des § 35 Sozialgesetzbuch I sowie § 65 Sozialgesetzbuch VIII über das Sozialgeheimnis und den Sozialdatenschutz. Eine Ablichtung der Bestimmungen liegt dem Vertrag als Anlage an.

Die FBB-Stelle hat daher alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse Dritter (personenbezogene Daten), die ihr im Zusammenhang mit der Bereitschaftsbetreuung bekannt werden, geheim zu halten, auch gegenüber Lehrern oder Bekannten und darf diese nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (Mitteilungen anlässlich eines Arztbesuches u. ä.) offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsende fort.

## § 10 Vergütung

1. Die Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- Tagessatz pro Belegungstag für ein Kind	45,00 €
- Tagessatz pro Belegungstag für ein zweites Kind	30,00 €
- Tagessatz pro Nichtbelegungstag	11,00 €

Die Kosten für Pflegemittel bzw. Spezialnahrung und Windeln sind mit dem Tagessatz abgegolten. Eine Zimmerpauschale wird nicht gewährt. Im Übrigen gelten die Richtlinien der Stadt Emden über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII. Der Belegungstagessatz ist einkommenssteuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG

Bei Erkrankung der FBB-Stelle in Zeiten der Nichtbelegung wird die Aufwandsentschädigung für maximal 42 Tage (6 Wochen) weitergewährt. Spätestens ab dem achten Krankheitstag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Der Belegungstagessatz und die Zuschüsse zu Altersvorsorge und Unfallversicherung werden auf der Grundlage des Runderlasses „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“ des Bundesministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration sowie der „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“ in der jeweils aktuellen Fassung jährlich angepasst.

2. Belegungs- und Nichtbelegungstagessatz werden nicht nebeneinander gewährt. Die Tagessätze werden jeweils für die Zeit vom 01. bis zum 31. des laufenden Monats abgerechnet und bis zum 15. des darauf folgenden Monats auf das Konto

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_

überwiesen.

3. Endet das Vertragsverhältnis nicht zum Monatsende, so wird der anteilige Betrag für den Monat bezahlt.

4. Mit den Zahlungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen (wie beispielsweise Unterkunft, Kleidung, Nahrung, Windeln und Pflege) abgegolten. Die Kosten für eventuell erforderliche Ein-

richtungsgegenstände/ Inventar werden nach Prüfung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport übernommen. Dieses Mobiliar verbleibt im Eigentum der FBB-Stelle. Weitere einmalige Beihilfen können nach Prüfung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport bei begründetem Bedarf nach vorheriger Absprache gewährt werden.

### **§ 11 Sonderleistungen für den Besuch einer Kindertagesstätte**

Die Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Kinderkrippe erfolgt in Absprache und bei vorheriger Zustimmung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport. Der finanzielle Aufwand für die Verpflegung in der Kindertagesstätte oder Kinderkrippe (Mittagessen sowie Getränke) ist von der FBB-Stelle aus der gezahlten Aufwandsentschädigung zu leisten (Haushaltersparnis).

### **§ 12 Vertragsbeginn und -ende**

1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ zu laufen und endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_.

2. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Unabhängig davon gilt das Recht jeder Vertragspartei, eine Anpassung und Kündigung dieser Vereinbarung in besonderen Fällen zu verlangen. Ein besonderer Fall liegt dann vor, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. In einem solchen Fall kann der Vertrag, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der gesetzlichen oder vertraglichen Risikoverteilung, angepasst werden, wenn ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist. Soweit eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist, kann die benachteiligte Partei den Vertrag kündigen.

Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

3. Die FBB-Stelle ist grundsätzlich verpflichtet, die/ den zugewiesene(n) Minderjährige(n) auch über das Vertragsende hinaus so lange zu betreuen und zu versorgen, bis durch den Fachbereich Jugend, Schule und Sport eine anderweitige Unterbringung erfolgt. Der Anspruch auf die unter § 10 dieses Vertrages genannte Vergütung besteht in diesem Falle bis zur anderweitigen Unterbringung weiter.

Der Fachbereich Jugend, Schule und Sport bemüht sich dabei um eine schnellstmögliche Regelung. Das Kind ist dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport oder einer von ihr bestimmten Person oder Stelle zu übergeben, wenn der Fachbereich Jugend, Schule und Sport dies verlangt.

### **§ 13 Textform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Emden, den  
i. A.

\_\_\_\_\_

für die Stadt Emden,  
Fachbereich Jugend, Schule  
und Sport, Fachkraft des  
Pflegekinderdienst

Emden, den

1. \_\_\_\_\_  
Betreuungsperson/ FBB-Stelle

2. \_\_\_\_\_  
Ehe-/ Lebenspartner(-in)

**Anlage**